

CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Aktuelles

[Bundestag beschließt FRUG](#)

S. 25

Rechtsprechung

EuGH

[Opel-Logo auf Spielzeugmarken nicht zwingend Benutzung der Marke](#)

S. 26

BGH

[Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung](#)

S. 31

LG

[Darstellung von Bildern als Thumbnails in Suchmaschinen](#)

S. 34

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aktuelles**Gewerblicher Rechtsschutz****Markenrecht** - von: Christian Rütz, LL.M. (Bristol), Wiss. Mit.

- | | |
|--|----|
| 1. DPMA, HABM und WIPO legen Anmeldestatistiken vor | 24 |
| 2. Jahresbericht des Zolls – Fälschungen im Wert von 1,2 Mrd. Euro | 24 |
| 3. WIPO-Konferenz zur Pirateriebekämpfung | 24 |
| 4. Markenverband begrüßt RegE Durchsetzungsrichtlinie | 24 |

Urheberrecht - von: Martin Momtschilow, Wiss. Mit.

- | | |
|--|----|
| 5. Strafrechtliche Maßnahmen gegen Nachahmung und Produktpiraterie | 24 |
|--|----|

Unternehmensrecht - von: Dr. Jutta Lommatzsch, Wiss. Mit., RA

- | | |
|------------------------------|----|
| 6. Bundestag beschließt FRUG | 25 |
|------------------------------|----|

Rechtsprechung**Gewerblicher Rechtsschutz****Markenrecht** - von: Christian Rütz, LL.M. (Bristol), Wiss. Mit.

- | | |
|---|----|
| EuGH 1. Opel-Logo auf Spielzeugmarken nicht zwingend Benutzung der Marke | 26 |
| Anmerkung | 27 |
| BGH 2. Haftung von ebay für Markenverletzungen | 27 |
| Anmerkung | 27 |
| 3. Domainname kann auch auf Namen eines Vertreters registriert werden | 28 |
| Anmerkung | 28 |
| BPatG 4. Löschung der Marke „Post“ bestätigt | 29 |
| LG 5. Namensrecht für Spitznamen (Schweini-Wurst) | 29 |

Patentrecht - von: Felix Klopmeier, Wiss. Mit.

- | | |
|---|----|
| BGH 6. Auskunftsanspruch aus § 242 | 30 |
| 7. Ermittlung des Schutzgegenstandes | 30 |
| 8. Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung | 31 |

Urheberrecht - von: Martin Momtschilow, Wiss. Mit.

- | | |
|---|----|
| BGH 9. Analoge Anwendung der Ausnahmeregelung des § 5 UrhG auf Datenbanken | 31 |
| OLG 10. Virtual Personal Video Recorder | 32 |
| LG 11. Darstellung von Bildern als Thumbnails in Suchmaschinen | 34 |
| Anmerkung | 35 |

Unternehmensrecht - von: Dr. Jutta Lommatzsch, Wiss. Mit., RA

- | | |
|---|----|
| BGH 12. Rechtsscheinhaftung wegen Fortlassung des Rechtsformzusatzes | 37 |
| Rechtliche Einordnung | 38 |

Markenrecht

1. DPMA, HABM und WIPO legen Anmeldestatistiken vor

80.000 Markenmeldungen allein im Jahr 2006 hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) mit Sitz in München erhalten. Auf der Jahreskonferenz des Amtes am 16. März 2007 hob Präsident Dr. Jürgen Schade die Bedeutung der Gewerblichen Schutzrechte zur Bekämpfung der Produktpiraterie hervor und erklärte, daß der Stand der Markenmeldung damit das hohe Vorjahresniveau gehalten habe. Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) vermeldet in seiner Statistik für 2006 einen neuen Höchststand der Anmeldungen von Marken nach der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV). 77.460 Anmeldungen wurden eingereicht. Von diesen Markenmeldungen erfolgten rund 10.500 über das internationale Registrierungsverfahren nach dem Madrider Abkommen. Die WIPO wiederum zählte im Jahr 2006 rund 36.470 internationale Markenmeldungen nach dem Madrider System. 18 % der Anmeldungen (6.552) stammten von deutschen Unternehmen – damit bleibt Deutschland führend bei internationalen Anmeldeaktivitäten.

2. Jahresbericht des Zolls – Fälschungen im Wert von 1,2 Mrd. Euro

Nicht nur die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte hat im vergangenen Jahr zugenommen, vielmehr wird auch deren gewerbsmäßige Verletzung häufiger aufgespürt. Der deutsche Zoll notiert in seinem Jahresbericht 2006 eine Verfünffachung des Werts beschlagnahmter Waren von 213,4 Mio. EUR im Jahr 2005 auf fast 1,2 Mrd. EUR. Insgesamt habe der Zoll bei Einfuhrkontrollen in 9.164 Fällen (2005: 7.217) Produktpirateriewaren beschlagnahmt, bei denen entweder Marken nachgeahmt oder das Produkt gefälscht wurde.

3. WIPO-Konferenz zur Pirateriebekämpfung

120 Milliarden Euro Verluste entstehen bei Rechteinhabern aus der Fälschung von Markenprodukten. Diese Zahl teilte der Generalsekretär der Weltzollorganisation, Michel Danet, im Rahmen einer zweitägigen WIPO-Konferenz zur Produktpiraterie in Genf mit. Rund 8 % des gesamten Welthandels entfielen auf Produkt- und

Markenpirateriewaren. Die Bundesregierung geht demgegenüber von weit höheren Schäden durch Piraterie aus – diese lägen bei rund 350 Milliarden Euro. Aus diesem Grund werde sich auch die nächste Justiz- und Innenministerkonferenz der G8-Staaten, die im Mai in München stattfindet, mit Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums befassen, teilte Justizministerin Zypries mit. Zudem plane die Bundesregierung für den 9. Oktober 2007 eine Podiumsdiskussion unter internationaler Beteiligung zur besseren Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen.

4. Markenverband begrüßt RegE Durchsetzungsrichtlinie

In einer Pressemitteilung hat der Markenverband den Regierungsentwurf zur Umsetzung der Enforcement-Richtlinie begrüßt. Positiv sei die Umsetzung des vereinfachten Vernichtungsverfahrens in Deutschland, bei dem Zollbehörden in Fällen eindeutiger Fälschungen auch ohne Gerichtsurteil Waren vernichten können. Kritisch sieht der Verband, daß die strafrechtlichen Sanktionen für vorsätzliche, gewerbliche Markenverletzungen nicht verschärft werden sollen.

Urheberrecht

5. Strafrechtliche Maßnahmen gegen Nachahmung und Produktpiraterie

Das Europäische Parlament (EP) hat am 25. April 2007 den geänderten Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums [[KOM \(2006\) 168 endg.](#)] im Wesentlichen gebilligt und in seiner Stellungnahme im Einzelnen verschiedene [Änderungen bzw. Ergänzungen](#) vorgeschlagen.

Insbesondere hat das EP in Art. 1 der RL Patentrechte, Gebrauchsmuster und Sortenschutzrechte aus dem Anwendungsbereich der RL herausgenommen.

In Art. 2 der RL werden dann anschließend die unter „Rechte an geistigem Eigentum“ fallenden Rechte im Einzelnen aufgezählt sowie eine Bestimmung der Begriffe „Verletzung in gewerbsmäßigem Umfang“ und „vorsätzliche Verletzung eines Rechts an geistigem Eigentum“ vorgenommen. Auffallend ist dabei die Bemühung, den Anwendungsbereich der RL

nicht auf private Nutzer zu erstrecken. So wird der „gewerbsmäßige Umfang“ einer Verletzung zugleich mit „wirtschaftliche Vorteile“ und „nicht gewinnorientierte Zwecke“ eingegrenzt.

Weiterhin soll die RL durch drei weitere Artikel ergänzt werden. Dabei soll Art. 7 dem Missbrauch von Rechten entgegenwirken und Art. 8 gewährleisten, dass die Rechte Angeklagter ordnungsgemäß geschützt und gewährleistet werden. Schließlich soll in Art. 10 der RL den Rechteinhabern das Recht auf Unterrichtung durch die Strafverfolgungsbehörden über sichergestellte Gegenstände oder Beweise zugesprochen werden.

Unternehmensrecht

6. Bundestag beschließt FRUG

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 29. März 2007 das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG, MiFID-Umsetzungsgesetz) beschlossen. Mit dem Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz, einem Artikelgesetz, wird die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RiL 2004/39/EG – MiFiD) in nationales Recht umgesetzt, s. dazu auch bereits den [Beitrag im Newsletter 01/2007](#).

Gegenstand der Regelungen ist das Bank- und Börsenrecht. Das Gesetz betrifft die Organisation von Wertpapierbörsen und regelt den Vertrieb von Wertpapieren durch Finanzdienstleister.

Die neuen Regelungen sollen am 1. November 2007 in Kraft treten. Damit wird der Finanzdienstleistungsbranche Zeit gegeben, sich auf das neue Recht einzustellen. Für Finanzdienstleister verursacht die Umstellung ihrer Systeme und Organisationsstrukturen auf das neue Recht nicht unerhebliche Kosten und Mühen.

Der Bundesrat wird in seiner Sitzung am 11. Mai 2007 abschließend über das FRUG beraten.

Wesentliche Ziele der Richtlinie sind ein verbesserter Anlegerschutz, ein verstärkter Wettbewerb und die Harmonisierung des europäischen Finanzmarktes. Neue Handelsplattformen werden zudem unter die Aufsicht der Behörden gestellt. Das neue Recht wird zu einer noch stärkeren Integration der europäischen Finanzmärkte führen. Außerdem wird das FRUG mehr Transparenz bei Wertpapiergeschäften und eine

Verbesserung des Anlegerschutzes – etwa bei Wertpapiergeschäften im Internet – mit sich bringen.

Neuregelungen sind etwa auch: Die Zulassungsstellen bei den Börsen werden abgeschafft. Die Börsenzulassung von Wertpapieren wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen. In Zukunft gibt es statt Geregelt und Amtlichem Markt lediglich ein gesetzliches Marktsegment, den Regulierten Markt. Daneben bleibt es den Börsen weiterhin unbenommen, zusätzliche Qualitätssegmente für ihren Handelsplatz zu schaffen.

Am 16.05.2007 findet zu dem Thema „**Markets in Financial Instruments Directive (MiFiD) und das deutsche Umsetzungsgesetz**“ eine **Veranstaltung des Forums Unternehmensrecht** statt (s. dazu auch die [Veranstaltungshinweise auf S. 39](#) sowie <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/institute/iur/neu/default.aspx>).

Anmeldungen erfolgen bitte per Mail an jutta.lommatzsch@uni-duesseldorf.de.

EuGH**1. Opel-Logo auf Spielzeugmarken nicht zwingend Benutzung der Marke**

EuGH, Urt. v. 25.01.2007, C-48/05

Leitsätze

1. Ist eine Marke sowohl für Kraftfahrzeuge – für die sie bekannt ist – als auch für Spielzeug eingetragen, stellt die Anbringung eines mit dieser Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen von Fahrzeugen der genannten Marke durch einen Dritten ohne die Erlaubnis des Inhabers der Marke, um diese Fahrzeuge originalgetreu nachzubilden, und die Vermarktung der genannten Modelle

- eine Benutzung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Buchst. a MRRL dar, die der Inhaber der Marke verbieten darf, wenn diese Benutzung die Funktionen der Marke als für Spielzeug eingetragene Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte;
- eine Benutzung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 MRRL dar, die der Inhaber der Marke verbieten darf – sofern der in dieser Bestimmung beschriebene Schutz im nationalen Recht vorgesehen wurde –, wenn diese Benutzung die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke als für Kraftfahrzeuge eingetragene Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

2. Ist eine Marke u. a. für Kraftfahrzeuge eingetragen, stellt die Anbringung eines mit dieser Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen von Fahrzeugen der genannten Marke durch einen Dritten ohne die Erlaubnis des Inhabers der Marke, um diese Fahrzeuge originalgetreu nachzubilden, und die Vermarktung der genannten Modelle keine Benutzung einer Angabe über ein Merkmal dieser Modelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Buchst. b MRRL dar.

Sachverhalt

Die Autec AG hat ohne Zustimmung der Opel AG in Deutschland ein funkgesteuertes, im Maßstab 1:24 verkleinertes Modell des Opel Astra V8 Coupé hergestellt und unter der Marke cartronic vermarktet (angebracht auf der Vorderseite der Gebrauchsanleitung und der Fernsteuerung). Auf dem Kühlergrill des Spielzeugautos war wie beim Originalfahrzeug das Opel-Logo

angebracht. Opel hielt diese Benutzung seines Logos für eine Verletzung seiner für Spielzeug und für Kraftfahrzeuge eingetragenen Marke. Das Unternehmen beantragte, Autec zu verurteilen, im geschäftlichen Verkehr die Benutzung des Opel-Logos zu unterlassen. Das Landgericht Nürnberg-Fürth legte dem EuGH die Sache betreffende Fragen zur Auslegung der Markenrechtlichrichtlinie zur Vorabentscheidung vor.

Urteil und Urteilsgründe

Der EuGH sieht die im Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 lit. a MRRL genannte Voraussetzung einer rechtsverletzenden Benutzung als gegeben an. Das mit der für Spielzeug eingetragenen Marke identische Zeichen wird im geschäftlichen Verkehr für identische Waren benutzt. Nach Auffassung des EuGH verfolgt das Ausschließlichkeitsrecht des Art. 5 Abs. 1 MRRL allerdings das Ziel, dem Markeninhaber Schutz seiner spezifischen Interessen als Inhaber dieser Marke zu gewähren. Deswegen sei eine Benutzung nur vom Verbotsrecht umfaßt, wenn sie die Funktionen der Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Würden die maßgeblichen Verkehrskreise die mit der Opel-Marke gekennzeichneten Ware nicht als Angabe darüber verstehen, daß die Waren von Adam Opel oder einem mit Opel wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammen, wäre die Hauptfunktion der Marke nicht beeinträchtigt und es läge keine Verletzung vor.

Im Hinblick auf die für Kraftfahrzeuge eingetragene Marke Opel fehlt es an der Warenähnlichkeit des Art. 5 Abs. 1 lit. a MRRL. Daran ändert auch die BMW/Deenik-Entscheidung des EuGH (GRUR Int. 1999, 438) nichts, denn diese betrifft den anders liegenden Fall, daß ein Dritter Dienstleistungen erbringt, deren Gegenstand mit dieser Marke versehene Waren sind. Die Feststellung, ob die Benutzung der Marke die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke als eingetragene Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt (Art. 5 Abs. 2 MRRL), muß das vorlegende Gericht unter Würdigung der Tatsachen entscheiden.

Eine beschreibende Benutzung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b und c MRRL liegt nicht vor. Weder werde auf die Bestimmung des Spielzeugs hingewiesen, noch dient die Markennutzung dazu, eine Angabe über ein Merkmal der genannten Modelle zu machen.

Anmerkung

Die Entscheidung enthält wertvolle Hinweise des EuGH zum richtigen Verständnis der „markenmäßigen Benutzung“. Der EuGH, der den Begriff der „markenmäßigen Benutzung“ stets vermeidet, verlangt für das Vorliegen einer markenverletzenden Benutzung, daß diese „die Funktionen der Marke und insbesondere ihre Hauptfunktion, d.h. die Gewährleistung der Herkunft der Ware gegenüber Verbrauchern, beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte (C-245/02 - Arsenal). Im Ausgangspunkt unterscheidet sich dieser Ansatz vom hergebrachten Verständnis des zeichenmäßigen Gebrauchs, denn bei diesem stand die Frage im Vordergrund, ob der Verkehr die Markennutzung durch den potentiellen Verletzer als Herkunftshinweis aufgefaßt hat. Aufweitungen erfuhr dieses Verständnis dadurch, daß dieser Hinweis sich nicht auf die streng-betriebliche Herkunft beziehen mußte und es nicht auf die subjektive Absicht des Kennzeichnenden ankam.

Im Ergebnis unterscheiden sich beide Ansatzpunkte zur Feststellung, ob eine Marke „als Marke“ benutzt wird, indes in der Mehrzahl der Fälle nicht. Der EuGH geht nämlich davon aus, das vorliegende Gericht müsse, „wenn maßgebliche Verkehrskreise die Markennutzung nicht als Angabe darüber verstehen, daß diese Waren vom Markeninhaber oder einem mit diesem wirtschaftlich verbundenen Unternehmen stammten, zu dem Ergebnis gelangen, daß die in Rede stehende Benutzung die Hauptfunktion der eingetragenen Marke nicht beeinträchtigt“.

Der EuGH spricht aber auch die Möglichkeit an, daß die Beeinträchtigung anderer Funktionen als gerade der Herkunftsfunktion zur Markenverletzung genügt. Der Sachverhalt hätte Anlaß gegeben, diese Erwägung zu vertiefen, doch Vorlagegericht und EuGH sehen sich hieran gehindert, da Opel keine Beeinträchtigung anderer Markenfunktionen vorgetragen hat. Insgesamt bleibt festzuhalten, daß der EuGH am Erfordernis der Benutzung einer Marke als Marke zur Rechtsverletzung festhält.

Zur Vertiefung:

Markenmäßige Benutzung nach der Arsenal-Entscheidung des EuGH: [Rütz, IIC 2005, 682](#)

BGH:**2. Haftung von ebay für Markenverletzungen**

BGH, Urt. v. 19.04.2007, I ZR 35/04 – Volltext liegt noch nicht vor

Sachverhalt

Die Klägerin stellt als Inhaberin der Gemeinschaftsmarke ROLEX Uhren her und vermarktet diese unter der Marke. Im online-Auktionshaus ebay.de wurden zwischen Juni 2000 und Januar 2001 zahlreiche mit der für die Klägerin geschützten Marke versehene Uhren angeboten. Zum Teil handelte es sich dabei um Fälschungen. Rolex verlangt von Ebay Unterlassung.

Urteil und Urteilsgründe

Der Bundesgerichtshof hat das angefochtene Urteil des OLG Düsseldorf aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. Nach Auffassung des BGH betrifft das in § 10 TMG geregelte Haftungsprivileg für Host-Provider nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schadensersatzhaftung, nicht dagegen den Unterlassungsanspruch, vgl. § 7 TMG. Das OLG Düsseldorf sei fälschlich von einer generellen Haftungsprivilegierung ausgegangen. Weil ebay mit seiner Internetplattform das Angebot gefälschter Uhren ermöglicht, kommt eine Haftung als Störerin in Betracht, sofern die Angebote auf der Seite im geschäftlichen Verkehr erfolgten. Wird ebay von einem Markeninhaber auf eine klar erkennbare Rechtsverletzung hingewiesen, steht ebay nicht nur in der Pflicht, daß konkrete Angebot unverzüglich zu sperren, sondern grundsätzlich auch Vorsorge dafür zu treffen, daß es nicht zu weiteren entsprechenden Markenverletzungen kommt. Ebay dürften zwar keine unzumutbaren Prüfungspflichten auferlegt werden, technisch mögliche und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung des Angebots von Rolex-Uhren im Internet müßten aber ergriffen werden.

Anmerkung

Der Bundesgerichtshof bestätigt mit dem Urteil seine grundlegend in der Entscheidung Rolex/Ricardo, CIP-Newsletter 2004 (1), 1 ausgeführte Rechtsprechung zur Störerhaftung von Online-Auktionshäusern. Der eingeschlagene Mittelweg zwischen einer bloßen Pflicht zur Löschung eines Angebots mit offensichtlicher

Markenverletzung gegenüber einer Pflicht zur vollständigen Überwachung aller eingestellten Angebote überzeugt. Interessant zu beobachten wird sein, wie sich die vom BGH in bestimmten Fällen geforderte Warengruppenprüfung technisch darstellen kann und ob möglicherweise in späteren Entscheidungen die technische Entwicklung künftig weitergehende Vorabprüfungspflichten zumutbar macht.

Zu erwarten ist, daß der BGH seine Grundsätze auch auf die Störerhaftung im Fall von Internet-Forenbetreibern überträgt. Das OLG Hamburg hatte im August vergangenen Jahres unter Bezugnahme auf die Rolex/Ricardo-Entscheidung des BGH geurteilt, daß in bestimmten Fällen für Forenbetreiber nicht nur die Pflicht zur Löschung eines offensichtlich rechtswidrigen Beitrags besteht, sondern auch jene, ein spezielles Forum zukünftig auf rechtsverletzende Inhalte zu überwachen. Der BGH geht zwar in einem aktuellen Urteil vom 27. März 2007 (Az. VI ZR 101/06) ebenfalls von einer grundsätzlich möglichen Störerhaftung eines Forenbetreibers aus. Der Pressemitteilung hierüber ist aber nicht zu entnehmen, ob der BGH auch Aussagen zu einer Vorabprüfungspflicht in diesen Fällen getroffen hat.

Zur Vertiefung

- BGH vom 11.3.2004, Rolex/Ricardo (Haftung einer Auktionsseite für Markenverletzungen): CIP-Newsletter, 2004 (1), 1; vgl. die Anmerkung in EIPR 2005, N-67 f.
- OLG München vom 21.9.2006 (Haftung von ebay für Urheberrechtsverletzungen): CIPReport 2007, 17 (m. Anm. Runge)

3. Domainname kann auch auf Namen eines Vertreters registriert werden

BGH, Urt. v. 08.02.2007, I ZR 59/04 – Volltext liegt noch nicht vor

Sachverhalt

Der Kläger trägt den Familiennamen Grundke. Er wendet sich gegen die Registrierung des Domainnamens „grundke.de“ für den Beklagten verlangt die Freigabe der Domain. Der Beklagte heißt selbst nicht Grundke. Er ist aber von der Grundke Optik GmbH im April 1999 beauftragt worden, diesen Domainnamen registrieren zu lassen und für die Grundke Optik eine Home-

page zu erstellen. Bei der DENIC e. G. ist als Inhaber der Domain der Beklagte registriert. Bis auf eine kurze Unterbrechung im Sommer 2001 erschien auf der Homepage „grundke.de“ seitdem der Internetauftritt der Grundke Optik.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Domainname letztlich von der Grundke Optik und damit von einem Namensträger genutzt wird. Dagegen hat das Berufungsgericht der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Beklagte dürfe auch mit Zustimmung eines Namensträgers den Domainnamen nicht in eigenem Namen registrieren lassen.

Urteil und Urteilsgründe

Die eingelegte Revision hat Erfolg. Zwar hält der BGH grundsätzlich schon die Registrierung eines fremden Namens als Domainnamen für einen unbefugten Namensgebrauch, gegen den jeder Namensträger unter dem Aspekt der Namensanmaßung vorgehen kann. Das gilt jedoch nicht, wenn der Domainname im Auftrag eines Namensträgers reserviert worden ist. Wegen des im Domainrecht unter Gleichnamigen geltenden Prioritätsprinzips, wonach eine Domain allein demjenigen zusteht, der sie zuerst für sich hat registrieren lassen, müßten die anderen Namenssträger aber zuverlässig und einfach überprüfen können, ob eine Auftragsreservierung vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn unter dem Domainnamen die Homepage eines Namenssträgers mit dessen Einverständnis erscheint. Es sind aber auch andere Möglichkeiten denkbar, wie die Auftragsregistrierung gegenüber anderen Namensträgern in prioritätsbegründender Weise dokumentiert werden kann.

Anmerkung

Die in der Fachwelt zum Teil harsch kritisierte Auffassung des OLG Celle, eine treuhänderische Domainregistrierung verletzte bestehende Namensrechte, erfährt mit der Entscheidung des BGH eine Korrektur. Das OLG Celle sah in der durch eine Agentur vorgenommene Registrierung einer Domain vor allem das Bestreben, den jeweiligen Kunden an sich zu binden. Dieses wiederum müsse hinter das Namensrecht eines Dritten zurücktreten. Den Urteilsgründen der BGH-Entscheidung wird sich entnehmen lassen, wie der BGH diesem Einwand begegnet. Es überzeugt aber, daß der BGH im Hinblick auf die Inhalte der Homepage unter der Domain eine Zuordnungsverwirrung verneint.

BPatG**4. Löschung der Marke „Post“ bestätigt**

BPatG, Beschl. v. 11.04.2007, [26 W \(pat\) 29/06](#)

Sachverhalt

Im November 2003 wurde die Marke „Post“ für vershiene Briefverkehrsdienstleistungen eingetragen. Mehrere Mitbewerber reichten daraufhin auf § 8 MarkenG gestützte Löschanträge gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG ein. Das deutsche Patent- und Markenamt ordnete im Dezember 2005 die Löschung der Wortmarke „Post“ an. Der Eintragung stünden die absoluten Schutzhindernisse des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG entgegen. Auch läge keine Verkehrsdurchsetzung im Sinne des § 8 Abs. 3 MarkenG vor.

Beschluss und Beschlussgründe

Das Bundespatentgericht hat die Löschanordnungen bestätigt und die dagegen gerichtete Beschwerde der Post AG zurückgewiesen. Das Wort Post stellt für Dienstleistungen auf dem Gebiet der Beförderung und Zustellung von Briefen, Paketen und anderen Gütern eine schutzunfähige Angabe im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG dar. Es dient im allgemeinen Sprachgebrauch einerseits zur Bezeichnung einer Dienstleistungseinrichtung, die Briefe, Pakete, Geldsendungen und andere Gegenstände entgegennimmt, befördert und zustellt, andererseits zugleich als Sammel- und Oberbegriff für die von einer solchen Dienstleistungseinrichtung beförderten Güter.

Das Eintragungshindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG ist nicht dadurch überwunden, daß sich die angegriffene Marke infolge Ihrer Benutzung für die beanspruchten Dienstleistungen in den beteiligten Verkehrskreisen gemäß § 8 Abs. 3 MarkenG durchgesetzt hat. Zwar ist dies grundsätzlich auch dann möglich, wenn in der Vergangenheit für die beanspruchten Dienstleistungen eine Monopolstellung bestand bzw. in Teilbereichen der Beförderung privater Briefpost noch heute besteht und sich eine mögliche Verkehrsdurchsetzung ungestört vom Wettbewerb mit anderen Anbietern gebildet hat. Die entsprechenden Bestimmungen des Markengesetzes zur Überwindung eines markenrechtlichen Schutzhindernisses sind in solchen Fällen

aber restriktiv auszulegen. Außerdem muß die Durchsetzung Folge einer markenmäßigen Benutzung des Zeichens sein, die im Fall der Post AG nicht dokumentiert ist. Letztlich ist die Frage der markenmäßigen Benutzung aber nicht zu entscheiden, da die von der Markeninhaberin vorgelegten Unterlagen nicht geeignet sind, den Nachweis für eine zu verlangende „nahezu einhellige“ Verkehrsdurchsetzung zu erbringen.

Würdigung

Erst vor wenigen Tagen mußte die Post vor dem OLG Hamburg eine empfindliche Niederlage hinnehmen. In einem Markenstreit mit dem regionalen Postanbieter **OSTSEE-POST** entschied das Hamburger Oberlandesgericht (Az: 3 U 10/05) zugunsten des Regionaldienstleiters. Ähnlich wurde in anderen instanzgerichtlichen Entscheidungen die Nutzung der Zeichen „Blaue Post“, „grüne Post“ oder „Regiopost“ gestattet. Auch die Domain „post.com“ konnte sich der Briefdienstleister nicht erstreiten.

Das BPatG folgt nunmehr der Auffassung des DPMA, daß bei einem hohen Freihaltebedürfnis höhere Anforderungen an die Verkehrsdurchsetzung zu stellen sind. Tragend für die Entscheidung des BPatG sind die Erwägungen zur früheren und teils noch bestehenden Monopolstellung der Post. Das Bundespatentgericht hat die Beschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Zur Vertiefung

BGH vom 19.01.2006 (Lotto), CIP-Newsletter 2006 (1), 10

LG**5. Namensrecht für Spitznamen (Schweini-Wurst)**

LG München, Urteil v. 08.03.2007, Az. 4 HK O 12806/06 – Volltext liegt noch nicht vor

Sachverhalt

Ein Fleischgroßhändler hat ohne Zustimmung des Fußball-Nationalspielers Bastian Schweinsteiger die Kennzeichnung „Schweini“ für von ihm hergestellte Schweinswurstwaren im geschäftlichen Verkehr benutzt. Die Marke „Schweini“ wurde Mitte 2005 durch ihn beim

Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet. Bastian Schweinsteiger sieht durch die Benutzung des Namensrechts aus § 12 BGB an seinem Spitznamen „Schweini“ verletzt.

Urteil und Urteilsgründe

Nach Auffassung des LG München I können auch Spitznamen dem Namensschutz unterfallen. Dem Fußball-Nationalspieler Bastian Schweinsteiger steht deshalb ein Anspruch auf Unterlassung und Löschung der Marke zu. Zudem muß der beklagte Fleischgroßhändler Schadensersatz dem Grunde nach zahlen. Er muß Auskunft erteilen, welche Umsätze er mit der Verwendung des Begriffs „Schweini“ erzielt hat. Nach Auffassung des LG München I genügt für das Bestehen namensrechtlichen Schutzes die Verwendung des Namens „Schweini“ in der Öffentlichkeit. Es ist für das Bestehen der Ansprüche unmaßgeblich, ob der Fußballer den Spitznamen «Schweini» selbst aktiv gebrauche.

Zur Vertiefung

Täuschungseigenschaft einer aus einem Personennamen gebildeten Marke: EuGH vom 30. März 2006, CIP-Newsletter 2006 (2), 10.

Patentrecht

BGH

6. Auskunftsanspruch aus § 242

BGH, Urt. v. 06.02.2007, X ZR 117/04 – Meistbegünstigungsvereinbarung

Sachverhalt

Klägerin und Beklagte hatten vereinbart, dass die Beklagte die Klägerin bei der Vergabe von Aufträgen frühzeitig in den Anfrageprozess einbindet und den Auftrag an die Klägerin vergibt, wenn diese das wettbewerbsfähigste Angebot abgibt. Die Klägerin warf der Beklagten vor, gegen diese Absprache verstoßen zu haben und begehrte mit einer Stufenklage nun Auskunft und Schadensersatz.

Urteil und Urteilsgründe

Der Senat hat die Entscheidung genutzt, um noch einmal die Grundlagen des auf § 242 BGB

basierenden Auskunftsanspruchs darzustellen. Danach hat der Anspruchsberechtigte aus Treu und Glauben einen Auskunftsanspruch, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und wenn der Verpflichtete in der Lage ist, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen. Dieser Anspruch darf nach Ansicht des BGH nicht mit der Begründung verneint werden, es sei unwahrscheinlich, dass der Berechtigte mit Hilfe der erhaltenen Angaben entgangene Umsatzgeschäfte konkret darlegen könne.

Der Verpflichtete kann eine Auskunft dann „unschwer“ erteilen, wenn die mit der Vorbereitung und Erteilung der Auskunft verbundenen Belastungen nicht ins Gewicht fallen. Sollte es sich um erhebliche Belastungen handeln sind diese je nach Grad der Darlegungs- und Beweisnot des Berechtigten und der Bedeutung der Auskunft für den Anspruch des Gläubigers zumutbar. Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

7. Ermittlung des Schutzgegenstandes

BGH, Urt. v. 13.02.2007, X ZR 74/05 – Kettenradanordnung

Sachverhalt

Die Klägerin war Inhaberin eines Patents über eine mehrstufige Kettenradanordnung für ein Fahrrad. Die Beklagten vertrieben Kettenradanordnungen für Fahrräder. Die Klägerin sah hierin eine Verletzung ihres Patents und nahm die Beklagten daher auf Unterlassung und Auskunft sowie auf die Feststellung zur Verpflichtung zum Schadensersatz in Anspruch.

Urteil und Urteilsgründe

In seiner Entscheidung stellte der Senat fest, dass zur Beurteilung der Patentverletzung zunächst einer Befassung mit der technischen Lehre bedarf, wie sie sich aus der Sicht des vom Klagepatent angesprochenen Fachmanns aus den Merkmalen des Patentanspruchs im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit ergibt. Sodann sei der Sinngehalt des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit und der Beitrag, den die einzelnen Merkmale zum Leistungsergebnis der Erfindung liefern, unter Heranziehung der Beschrei-

bung und der Zeichnungen durch Auslegung zu ermitteln. Der so ermittelte Schutzgegenstand ist im Ergebnis eine Rechtsfrage, deren Beantwortung demnach nicht einem Sachverständigen überlassen werden darf. Das Verständnis des Fachmanns bildet die Basis der Beurteilung die durch das Gericht vorzunehmen ist, genießt aber bei der richterlichen Auslegung keinen Vorrang.

8. Unberechtigte Schutzrechtsverwarnung

BGH, Urt. v. 30.01.2007, X ZR 53/04 – Funkuhr II

Sachverhalt

Die Beklagte war Inhaberin eines inzwischen erloschenen Patents für eine Anzeigestellungs-Detektionseinrichtung für eine Uhr. Die Klägerin stellte Räderwerke für Funkuhren her, die sie an einen Hersteller von Funkweckern lieferte, der mit seinen Erzeugnissen wiederum ein Kaufhaus belieferte. Die Beklagte sah hierin eine Verletzung ihres Patents und mahnte die Klägerin ab. Der Hersteller stornierte daraufhin die der Klägerin erteilten Aufträge. Die Klägerin erhob negative Feststellungsklage und nahm die Beklagte darüber hinaus wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnung (Abnehmerverwarnung) auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz in Anspruch.

Urteil und Urteilsgründe

Der Senat bestätigt zunächst die ständige Rechtsprechung des BGH, nach der eine sachlich unberechtigte Verwarnung eines Abnehmers wegen Schutzrechtsverwarnung einen rechtswidrigen Eingriff in das Recht des Herstellers des beanstandeten Produkts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellt. Verwarnt daher der Patentinhaber unberechtigt den Vertreter eines vermeintlich patentverletzenden Erzeugnisses, stehen dem Hersteller, nicht aber dessen Zulieferern, Ansprüche wegen unberechtigter Schutzrechtsverwarnungen zu. Dies gilt auch dann, wenn der Zulieferer als mittelbarer Patentverletzer in Betracht kommt und durch den Vertrieb des Erzeugnisses das Patent verletzt würde. Eine mittelbare Patentverletzung kann dabei auch vorliegen, wenn Mittel, die sich auf ein wesentliches Merkmal der Erfindung beziehe, ins Ausland geliefert werden und

dort zur Herstellung eines erfindungsgemäßen Erzeugnisses beitragen sollen, das anschließend nach Deutschland geliefert werden soll.

Urheberrecht

BGH

9. Analoge Anwendung der Ausnahmeregelung des § 5 UrhG auf Datenbanken

BGH, Beschl. v. 28.09.2006, I ZR 261/03 – Sächsischer Ausschreibungsdienst (im Anschluss an OLG Dresden, ZUM 2001, 595)

Fragen zur Vorabentscheidung

1. Stehen Art. 7 Abs. 1 und 5, Art. 9 RL 96/9/EG einer Regelung in einem Mitgliedstaat entgegen, nach der eine im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlichte amtliche Datenbank keinen Sui-generis-Schutz i.S.d. Richtlinie genießt?

2. Für den Fall, dass Frage 1 zu verneinen ist: Gilt dies auch, wenn die (amtliche) Datenbank nicht von einer staatlichen Stelle, sondern in deren Auftrag von einem privaten Unternehmen erstellt worden ist, dem sämtliche ausschreibende Stellen dieses Bundeslandes ihre Ausschreibungsunterlagen unmittelbar zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen müssen?

Leitsätze (red.)

1. Das für Ausnahmeregelungen grundsätzlich geltende Analogieverbot besteht nicht generell und steht demnach einer analogen Anwendung der Vorschrift des § 5 UrhG auf Datenbanken i.S.d. § 87a UrhG, vorbehaltlich der Entscheidung des EuGH, nicht entgegen.

2. Im Rahmen des § 5 UrhG ist es für den amtlichen Charakter einer Datenbank unerheblich, dass diese von privaten Unternehmen zusammengestellt und vermarktet wird.

Sachverhalt

Die Klägerin (Kl.) ist ein Dresdener Verlag, der aufgrund eines Vertrages zwischen ihm und dem Freistaat Sachsen das Sächsische Ausschreibungsblatt herausgibt. Der Vertrag verpflichtet die Kl., sämtliche Ausschreibungen in ihrem Ausschreibungsblatt und in einer entspr. Online-Variante im Internet zu veröffentlichen.

Demgegenüber sind alle staatlichen Vergabestellen verpflichtet, der Klägerin ihre Ausschreibungstexte exklusiv zur Erstveröffentlichung zu übermitteln.

Der Beklagte (Bekl.) ist auch ein Verlag, der ebenfalls Ausschreibungstexte sowohl gedruckt als auch online veröffentlicht. Den Veröffentlichungen der Klägerin entnimmt der Beklagte regelmäßig Ausschreibungstexte, die er in der äußeren Form (Satz) verändert. Beide Parteien vertreiben ihre Publikationen gegen Entgelt.

Die Klägerin fordert vom Beklagten Unterlassung und stützt sich darauf, dass die Sammlung von Ausschreibungstexten als Datenbank nach § 87b UrhG geschützt sei.

Das LG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten vor dem OLG ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Beschluss und Beschlussgründe

Der BGH hat in dem vorliegenden Verfahren festgestellt, dass die Beurteilung des Streitfalls davon abhängt, ob die Datenbanken der Klägerin dem Schutz der RL 96/9/EG unterliegen oder der Schutz aufgrund einer entspr. Anwendung der für amtliche Werke geltenden Ausnahmeregelung des § 5 UrhG ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang wurde das Verfahren ausgesetzt, damit dem Gerichtshof der EU die oben aufgeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt werden können.

Das Gericht hat zunächst die Feststellung der Vorinstanz, bei der von der Kl. zusammengestellte Sammlung der Ausschreibungsunterlagen handele es sich um eine Datenbank i.S.d. § 87a UrhG, bestätigt.

Im Folgenden hat das Gericht jedoch festgestellt, dass nach autonomen deutschem Recht die Ausnahmeregelung des § 5 UrhG auf solche Datenbanken entsprechend anzuwenden sei. Dabei sei es für den amtlichen Charakter unerheblich, dass die Datenbank von einem privaten Unternehmen erstellt und vermarktet wird. Der amtliche Charakter der Datenbank folge hier aus der Verpflichtung des Freistaats Sachsen, Ausschreibungen bekannt zu machen. Folglich sei die Sammlung von Ausschreibungsunterlagen der Kl. gem. § 5 Abs. 2 UrhG vom Datenbankschutz ausgenommen.

Fraglich ist allein, ob die RL 96/9/EG dieser Auslegung des autonomen deutschen Rechts entgegensteht. Diese enthält zwar auf der einen

Seite für Datenbankwerke in Art. 6 Abs. 2 lit. d RL 96/9/EG die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, Beschränkungen der Rechte vorzusehen, die ihr staatliches Recht traditionell als Ausnahme vom Urheberrechtsschutz regelt. Eine solche Ausnahme sieht sie jedoch für Datenbanken, die nach Art. 7 Abs. 1 RL 96/9/EG geschützt sind, in Art. 9 RL 96/9/EG nicht vor, der die Ausnahmen vom Sui-generis-Schutz regelt. Zugleich lässt die Richtlinie aber nach Art. 13 die Rechtsvorschriften unberührt, die den Zugang zu öffentlichen Dokumenten betreffen.

OLG

10. Virtual Personal Video Recorder

OLG Dresden, Urt. v. 28.11.2006, 14 U 1071/06 – Virtual Personal Video Recorder (im Anschluss an LG Leipzig, Urt. v. 12.05.2006, 05 O 4391/05, ZUM 2006, 763, CIPReport 2007, 18)

Leitsätze (red.)

1. Unter dem Begriff der Weitersendung ist nur eine gleichzeitige und nicht eine zeitversetzte Weitersendung zu verstehen. Diese liegt beim Angebot der Weiterleitung eines Sendesignals im Wege des sog. Streaming aufgrund der notgedrungenen Zeitverzögerung nicht vor.

2. Die Zugänglichmachung von einzelnen konkreten Aufzeichnungen an die jeweils einzelnen Kunden, die diese veranlasst haben, erfüllt nicht die im Rahmen des § 19a UrhG i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG vorausgesetzte Öffentlichkeit der Zugänglichmachung, da sie nicht für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist.

3. Das Speichern von TV-Sendungen auf Servern über das Internet fällt unter dem Begriff der Vervielfältigung, der weit zu verstehen ist und jede körperliche Festlegung eines Werkes umfasst, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.

4. Die Anwendung der Schranke des § 44a UrhG kommt bei gezielten Aufzeichnungen von TV-Sendungen nicht in Betracht, da diese keine nur vorübergehende Vervielfältigungshandlungen darstellen und nicht begleitend sind, da es sich nicht um Vervielfältigungen handelt, die lediglich beiläufig im Zuge eines technischen Verfahrens entstehen.

5. Eine Privilegierung nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG kommt nur in Betracht, wenn die Vervielfältigung zum Zwecke des privaten Gebrauchs selbstständig ohne Einschaltung eines Dritten hergestellt wird, wie dies bei der Anfertigung von Fotokopien oder aber der Aufzeichnung von Fernsehsendungen durch einen häuslichen Videorekorder der Fall ist. Der private Gebrauch kann hierbei nur durch natürliche Personen erfolgen und darf nicht Erwerbszwecken dienen. Dies ist bei der virtuellen Aufzeichnung nicht gegeben, da die Vervielfältigung nicht durch die Endnutzer, sondern durch den Anbieter erfolge.

Sachverhalt

Die Klägerin (Kl.) ist ein TV-Sendeunternehmen. Die Beklagte (Bekl.) betreibt einen Onlinedienst, der die Aufzeichnung von Fernsehsendungen gegen Entgelt ermöglicht (virtueller Festplattenspeicher). Die Kl. sah in dem Angebot der Bekl. eine Verletzung ihres Urheberrechts. Das LG Leipzig hat dem Antrag der Klägerin im Wesentlichen stattgegeben und festgestellt, dass das Angebot der Bekl. ein Eingriff in das der Kl. gem. § 87 Abs. 1 Nr. 1, 2 UrhG zustehende Recht auf Weitersendung, öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung darstellt.

Gegen das Urteil des LG hat die Bekl. Berufung eingelegt und beantragt unter Abänderung des Urteils die Klage abzuweisen.

Urteil und Urteilsgründe

Das OLG Dresden hat die Entscheidung des LG Leipzig im Wesentlichen bestätigt.

Im Einklang mit der Vorinstanz hat es festgestellt, dass ein Eingriff in das Weitersenderecht der Kl. (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, 15 Abs. 2 Nr. 3, 20 UrhG) ausscheidet, da unter dem Begriff der „Weitersendung“ nur eine gleichzeitige und nicht eine zeitverschobene Weitersendung zu verstehen sei. Im Fall der Speicherung und der Aufbereitung des Sendesignals für die Weiterleitung im Wege des sog. Streaming komme es aber notgedrungen zu Zeitverzögerungen.

Entgegen der Auffassung des LG hat das OLG jedoch beurteilt, dass das Angebot der Bekl. nicht das vom Senderecht der Kl. erfasste Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (§§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2, 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a UrhG) verletzt. Hierfür solle die „Zugänglichmachung“ gegenüber der Öffentlichkeit fehlen. Hierzu müsse gem. § 19a UrhG ein konkretes

Werk i.S.d. § 15 Abs. 3 UrhG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, was der Fall sei, wenn es für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Im vorliegenden Fall fehle dies jedoch, da nur einer bestimmten Person mittels eines entsprechenden Zugangs-codes eine bestimmte Sendung „zugänglich gemacht“ wird.

Das OLG bestätigte jedoch, dass das Angebot der Bekl. das Senderecht der Kl. im Hinblick auf das ihr zustehende Vervielfältigungsrecht (§§ 87 Abs. 1 Nr. 2, 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) verletze. Der Begriff der Vervielfältigung sei durch das Speichern der Sendungen der Kl. auf Server der Bekl. erfüllt. Damit sei nämlich eine körperliche Festlegung eines Werkes gegeben, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen wahrnehmbar zu machen.

Da die Aufzeichnungen der Sendungen der Kl. nicht vorübergehend und flüchtig oder begleitend i.S.d. § 44a UrhG sind, komme auch eine Anwendung der entsprechenden Schranke nicht in Betracht.

Ebenso würden die Voraussetzungen für eine Privilegierung des Privatgebrauchs nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG nicht vorliegen, wonach einzelne, nicht für Erwerbszwecke dienende Vervielfältigungen durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch zulässig sind, da nach Ansicht des Gerichts die Vervielfältigung in diesem Fall nicht durch den jeweiligen Nutzer, sondern durch den Bekl. erfolge. Die Beurteilung dieser für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblichen Frage hätte nämlich nicht aufgrund einer formalen und technischen Betrachtung bezüglich der Herrschaft über den Herstellungsvorgang zu erfolgen, sondern sei aufgrund einer normativen Bewertung vorzunehmen. Die Privilegierung gem. § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG sei im Lichte der historischen Verhältnisse, wie sie zum Zeitpunkt ihrer Einführung vorlagen, restriktiv auszulegen, um der Gefahr einer teilweisen Aushöhlung des Vervielfältigungsrechts zu begegnen. Eine extensive Auslegung i.S. einer dynamischen Anpassung an neue technische Verhältnisse sei mit diesem Grundsatz nicht vereinbar.

Daher sei davon auszugehen, dass die fragliche Privilegierung nur die selbstständig ohne Einschaltung eines Dritten hergestellte Vervielfältigung umfasst. Daran habe auch die Novelle von 2003 nichts geändert, die die eingeschränkte Möglichkeit des Herstellenlassens von Kopien durch Dritte vorsieht. Aus dieser Ausnahme

und aus der Rechtsprechung des BGH würde lediglich folgen, dass nach § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG ein Dritter noch nicht einmal als Werkzeug eingesetzt werden darf.

Der Beitrag der Bekl. sei unter diesen Gesichtspunkten und vor der Tatsache, dass sie dem Endnutzer die Vervielfältigung durch Empfang der Sendung verschafft, nicht auf die bloße Zurverfügungstellung von Speicherplatz für die Aufzeichnung von Sendungen zu reduzieren, sondern erfolge in einem Ausmaß und einer Intensität, die sich mit den eine Privilegierung rechtfertigenden Erwägungen nicht mehr vereinbaren lässt. Eine erweiterte Auslegung würde im Widerspruch zum Beteiligungsgrundsatz stehen und wäre zudem nicht mehr mit dem in Art. 9 Abs. 2 RBÜ sowie Art. 13 TRIPS-Übereinkommen niedergelegten Dreistufentest vereinbar. Eine solche Vervielfältigung der Sendungen der Kl. würde deren Interessen unzumutbar beeinträchtigen, wenn ihr keine Möglichkeit eingeräumt werden würde, die systematisch wirtschaftliche Verwertung ihrer Programme zu unterbinden bzw. hierfür eine angemessene Beteiligung zu erlangen.

Schließlich soll nach dem OLG auch die Schrankenregelung des § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG nicht greifen, da die Vervielfältigung nicht unentgeltlich erfolge, sondern die Tätigkeit der Beklagten auf Gewinnerzielung ausgerichtet sei und nicht bloß auf die Erstattung der Unkosten. Gegen das Argument, dass lediglich ein virtueller Videorekorder zur Verfügung gestellt werde, würde bereits das weitere, von der Unentgeltlichkeit unabhängige, privilegierende Kriterium der Vervielfältigung mittels fotomechanischer (oder ähnlicher) Verfahren sprechen, das auf Copyshops ausgerichtet ist, die ihren Kunden ebenso die auf Bestellung hergestellte Vervielfältigung entgeltlich anbieten. Würde der hier relevante Vorgang unter der Privilegierung der Unentgeltlichkeit fallen, hätte es der genannten zusätzlichen Regelung nicht bedurft, so dass das Angebot der Bekl. hier ebenfalls als entgeltlich anzusehen ist.

LG

11. Darstellung von Bildern als Thumbnails in Suchmaschinen

[LG Erfurt, Urt. v. 15.03.2007, 3 O 1108/05 – Bildersuche Suchmaschine Haftung](#)

Leitsätze (red.)

1. Der durch die Abbildung von urheberrechtlich geschützten Bildern in der Form von „thumbnails“ hervorgerufene Eingriff in die Nutzungs- und Verwertungsrechte des Urhebers ist nicht widerrechtlich, wenn dieser innerhalb der von Suchmaschinen angebotenen Bildersuchfunktion erfolgte und die entsprechenden Bilder vom Urheber zur kostenlosen Ansicht ins Netz gestellt wurden.

2. In diesem Fall wird eine konkludente Einwilligung des Webseitenbetreibers angenommen, da die durch die Suchmaschinen angebotene Bildersuchfunktion regelmäßig dem Interesse desjenigen, der Inhalte ins Netz stellt, entspricht, dass seine Inhalte gefunden und aufgerufen werden.

3. Der Eindruck der konkludenten Einwilligung, der dadurch hervorgerufen wird, dass die Bilder zur kostenlosen Ansicht ins Netz gestellt werden, kann nicht durch einen bloßen „Copyright“-Vermerk ausgeräumt werden. Vielmehr habe der Webseitenbetreiber die ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen vorzunehmen, um bestimmte Zugriffe auf die von ihm angebotenen Inhalte zu verhindern.

Sachverhalt

Die Klägerin (Kl.) ist bildende Künstlerin und präsentiert ihre Werke auf einer von ihr betriebenen Internetseite. Auf der Startseite der Homepage befindet sich ein Hinweis auf das Copyright der Kl. Die im Quellcode der Internetseite der Kl. enthaltenen Befehle, die ein Auffinden der gesamten Internetseite oder Teile davon durch Suchmaschinen verhindern, sind nicht aktiviert.

Die Beklagte (Bekl.) bietet unter „www.google.de“ einen Suchmaschinendienst an, mit dem unter anderem Bilder nach Suchbegriffen recherchiert werden können. Dem Nutzer der Suchmaschine werden in diesem Fall die Suchergebnisse als „thumbnails“ präsentiert, bei denen es sich um eine in Größe und Qualität reduzierte Anzeige der ursprünglichen Bilder handelt.

Die Kl. ist der Ansicht, dass die Abbildung ihrer Werke als „thumbnails“ eine Urheberrechtsverletzung darstelle. Sie behauptet weiterhin, dass ihre Homepage auf eigene Medien der Bekl. gespeichert wird, so dass ihre Bilder nicht lediglich verlinkt werden würden. Auch stellt nach Ansicht der Kl. eine Urheberrechts-

verletzung dar.

Die Klägerin hat beantragt, die Bekl. zu verurteilen, die Abbildungen ihrer Werke von „www.google.de“ zu beseitigen, Schadensersatz an die Kl. zu zahlen und ihr für Zuwiderhandlungen Ordnungsgeld und –haft anzudrohen.

Urteil und Urteilsgründe

Das Gericht hat die Anträge der Kl. abgewiesen. Es stellte fest, dass die aus § 97 Abs. 1 UrhG geltend gemachten Ansprüche nicht begründet sind, da eine Urheberrechtsverletzung entweder nicht vorliegt oder nicht widerrechtlich ist.

Bezüglich der Abbildung der Werke der Kl. als „thumbnails“ hat das Gericht zunächst festgestellt, dass die Werke nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG geschützt sind und der Kl. folglich nach § 15 UrhG das Recht zusteht, die öffentliche Zugänglichmachung diesbezüglich zu erlauben oder zu verbieten. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG ist auch die drahtgebundene oder drahtlose Zugänglichmachung von diesem Recht erfasst. In diesem Recht, von dem die Kl. mit ihrer Homepage Gebrauch gemacht hat, habe die Bekl. durch die Abbildung der verkleinerten Darstellungen der Werke der Kl. in Form der sog. „thumbnails“ eingegriffen. Zudem liege darin auch ein Eingriff in das Vervielfältigungsrecht der Kl. vor, § 16 UrhG.

Das LG entschied jedoch, dass dieser Eingriff aufgrund einer konkludenten Einwilligung der Kl. in diese Nutzung und Verwertung nicht widerrechtlich sei.

Dies ergebe sich einerseits daraus, dass Suchmaschinen für die Bewältigung der Vielzahl von Informationen im Internet unentbehrlich seien und dem Interesse derjenigen dienen würden, die eine eigene Internetseite betreiben und daher regelmäßig ein Interesse daran hätten, dass diese gefunden und aufgerufen wird. Zugleich sei die Darstellung der Bildersuchergebnisse in Textform keine Alternative zu der Abbildung in der Form von „thumbnails“, da Worte diese Werke nur unzulänglich beschreiben würden.

Andererseits sei durch Suchmaschinen auch nicht das Interesse der finanziellen Verwertung von Werken beeinträchtigt, da „thumbnails“ aufgrund ihrer reduzierten Datenmenge nicht beliebig vergrößert werden können und keine Gefahr für die Vermarktung der Werke darstellen würden. Zudem sei die Entrichtung einer Lizenzgebühr seitens der Suchmaschinenbetreiber

aus ökonomischer Sicht nicht realistisch und würde die Einstellung der Bildersuchfunktion zur Konsequenz haben, was wiederum dem Interesse derjenigen widerspricht, die Bilder zur kostenlosen Ansicht ins Netz stellen.

Schließlich stellte das LG fest, dass es dem Webseitenbetreiber leicht möglich sei und daher es ihm obliege, den möglichen Zugriff durch Suchmaschinen durch entsprechende Befehle im Quellcode zu verhindern. Hiermit könne er den Eindruck der konkludenten Einwilligung in die Abbildung seiner Werke in Form von „thumbnails“ beseitigen, der dadurch hervorgerufen wird, dass die Werke zur kostenlosen Ansicht ins Netz gestellt werden. Dafür sei der bloße Copyright-Hinweis nicht ausreichend.

Hinsichtlich der von der Kl. behaupteten Speicherung Ihrer Homepage sah es das LG aufgrund der Beweisaufnahme als erwiesen an, dass die Darstellung der Werke der Kl. in Originalgröße lediglich durch Verlinkung erfolgte und eine Speicherung auf den Servern der Bekl. nicht vorlag, so dass diesbezüglich bereits keine Urheberrechtsverletzung gegeben war.

Anmerkung

Die Problematik des vorliegenden Falls liegt in der Nutzung des urheberrechtlich geschützten Inhalts fremder Internetseiten, um auf diese bzw. auf deren Inhalt selbst zu verweisen. Die Verlinkung, die spätestens seit der Paperboy-Entscheidung des BGH als zulässig erachtet werden kann (BGH, *Urt. v. 17.07.2003, I ZR 259/00 – Paperboy*, GRUR 2003, 958), steht dabei nicht im Vordergrund, sondern die Gestaltung des Linkankers als solchen. Zu unterscheiden sind hierbei zwei Konstellationen. Die Nutzung bestimmter geschützter Inhalte kann erfolgen, um entweder auf den Gesamthalt einer Internetseite oder auf den bestimmten Inhalt selbst zu verweisen. Als geschützte Inhalte für die Gestaltung der Linkanker sind insbesondere Texte oder Bilder relevant, wobei auch die Verwendung von Videoclips oder Musik denkbar ist.

Bezüglich der erstgenannten Nutzung hat das LG Hamburg in einem dem vorliegenden ähnlichen Fall über die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Fotos einer Nachrichtenagentur entscheiden müssen (LG Hamburg, *Urt. v. 05.09.2003, 308 O 449/03 – thumbnails*, GRUR-RR 2004, 313). Diese wurden in einer in ihrer Größe und folglich in ihrer grafischen Auflösung stark verkleinerten Form als sog. „thumbnails“

verwendet, um eine erste Vorschau auf Artikel anzubieten, die als Ergebnisse der Recherche innerhalb eines Nachrichtensuchdienstes aufgeführt wurden. Das LG Hamburg hat die Nutzung der Bilder als Eingriff in das Recht des Berechtigten auf öffentliche Zugänglichmachung und Vervielfältigung der Werke qualifiziert und diesen als widerrechtlich erachtet.

Das Gericht hat dabei eine Rechtfertigung aufgrund einer konkludenten Einwilligung abgelehnt und zugleich eine solche für den Fall nicht ausgeschlossen, dass eine Verlinkung technisch nicht anders möglich ist. Als Alternative zur Nutzung der urheberrechtlich geschützten Bildern hat es zugleich den möglichen Hinweis „Hierzu ein Foto!“ angeführt (LG Hamburg, GRUR-RR 2004, 313, 317). Eine Rechtfertigung gestützt auf das Allgemeininteresse an der Funktionsfähigkeit des Internets hat das Gericht hingegen entschieden mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine allgemeine Interessenabwägung zur Rechtfertigung von Internetnutzungen mit der Systematik der Schrankenbestimmungen in §§ 45 ff. UrhG nicht vereinbar sei. Angesichts dieser Systematik würde die Notwendigkeit der Einführung einer derart weiten neuen Schranke in richterlicher Rechtsfortbildung ausscheiden. So sei auch die Übertragung der im amerikanischen Recht vorgesehenen Schrankenregelung des so genannten „fair use“ nicht erforderlich. Diese stelle einen grundsätzlich verschiedenen Ansatz dar, der unter Geltung des UrhG in seiner jetzigen Fassung auf das deutsche Recht nicht übertragen werden kann.

Der vom LG Erfurt entschiedene Fall liegt hingegen anders. Dieser betrifft die oben genannte zweite Nutzung. Hier wurden nämlich die urheberrechtlich geschützten Bilder verwendet, um auf die Bilder selbst zu verweisen, die als Ergebnisse einer Recherche innerhalb eines Bildersuchdienstes aufgeführt wurden. Anders als im Fall des LG Hamburg ist eine Darstellung der Suchergebnisse für Bilder in der Textform nur schwer vorstellbar. Fraglich ist gleichwohl, ob damit der vom LG Hamburg angeführte Fall vorliegt, dass die Verlinkung technisch nicht anders möglich ist. Grundsätzlich ist nämlich denkbar, dass anstatt der Bilder jeweils der für diese ersatzweise im Code hinterlegte Text aufgelistet wird. Gleichwohl wäre eine solche Lösung im Rahmen einer Suche nach bestimmten Motiven unbefriedigend und würde die Bildersuchfunktion als solche in Frage stellen.

Aus diesem Grund hat das LG Erfurt die

Übernahme der Bilder in den Linkkern in der Form von „thumbnails“ als sinnvoll angesehen. Dies hat es jedoch nicht vor dem Hintergrund der technischen Notwendigkeit, sondern vielmehr vor dem Hintergrund des Interesses des Berechtigten gesehen, dass seine Bilder gefunden und aufgerufen werden. Das LG Erfurt nahm daher eine konkludente Zustimmung des Berechtigten in der genannten Verwendung seiner Bilder an und hat somit den zunächst ebenfalls wie das LG Hamburg angenommenen Eingriff als nicht widerrechtlich erachtet. Die Begründung der konkludenten Zustimmung hat das LG Erfurt insgesamt auf folgende Aspekte gestützt:

- Notwendigkeit der Bildersuchfunktion von Suchdiensten, was dem Aspekt des Allgemeininteresses entspricht;
- Notwendigkeit der Darstellung der Suchergebnisse in der Bild- (durch „thumbnails“) anstatt in der Textform;
- Interesse des Berechtigten, einerseits hinsichtlich der Verbreitung und andererseits hinsichtlich der finanziellen Verwertung seiner Werke;
- Möglichkeit des Berechtigten zum Ausdruck eines entgegenstehenden Willens.

Damit folgt das LG Erfurt ausdrücklich der im Schrifttum erwogenen Lösung der konkludenten Zustimmung (*Berberich*, MMR 2005, 145, 147 f.), die dann angenommen werden soll, „wenn:

- die Werke berechtigt zum freien Zugriff eingestellt wurden,
- die Vorschau des gesamten Werks in stark verkleinerter Form für die sachgerechte Suche zwingend notwendig ist (wohl nur bei einer Bildersuche, nicht aber bei Textsuche),
- der Thumbnail insbesondere größenmäßig kein Substitut für die Nutzung des Originals bildet und
- eine sinnvolle wirtschaftliche Verwertung dieser Nutzungsmöglichkeit durch den Urheber selbst an zu hohen Transaktionskosten scheitert.“

Vor der Annahme, dass die Möglichkeit der Bildersuche wünschenswert ist, ist der gewählte Lösungsansatz für die Rechtfertigung dieser Verwertungshandlung durchaus sinnvoll (siehe auch entspr. Vorschlag von *Ott*, ZUM 2007, 119, 126 f.), da das Heranziehen der urheberrechtlichen Schrankenregelung ausscheidet (siehe *Berberich*, MMR 2005, 145, 147 f.) und

eine explizite Regelung, die diese Konstellation erfasst, vom Gesetzgeber in nächster Zeit nicht zu erwarten ist. Gleichwohl ist der Eindruck nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die für die Begründung der konkludenten Zustimmung herangezogene Abwägung der verschiedenen Aspekte zugleich eine Abwägung von Nutzungs- und Verwertungsinteressen darstellt, die der im amerikanischen Recht herangezogenen Schrankenregelung der „fair use doctrine“ ähnelt und deren Anwendung vom LG Hamburg entschieden abgelehnt wurde.

Unternehmensrecht

12. Rechtsscheinhaftung wegen Fortlassung des Rechtsformzusatzes

BGH, Urt. v. 05.02.2007, II ZR 84/05

Leitsätze

1. Die Rechtsscheinhaftung wegen Fortlassung des nach § 4 GmbHG vorgeschriebenen Formzusatzes trifft ausschließlich den für die Gesellschaft auftretenden Gesellschafter (Bestätigung des Urteils vom 08.07.1996 – II ZR 285/95, NJW 1996, 2645).

2. Dies gilt entsprechend bei Weglassung des Rechtsformzusatzes „BV“ einer niederländischen Besloten Vennootschap, wenn der durch den für sie auftretenden Vertreter verursachte Rechtsschein in Deutschland entstanden ist und sich dort ausgewirkt hat.

Sachverhalt

Die Kläger schlossen mit der Auftragnehmerin einen Generalunternehmervertrag über die Herstellung eines schlüsselfertigen Hauses. Im Rubrum ist die Auftragnehmerin als „O.L. Zweigniederlassung Deutschland“ bezeichnet. Der Vertrag wird seitens der Auftragnehmerin durch die bei Vertragsschluss in Vollmacht auftretende Zeugin B unterzeichnet.

Die O.L. B.V. ist eine im Handelsregister in den Niederlanden eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung niederländischen Rechts, die eine im deutschen Handelsregister unter der Firma „O.L. B.V. Zweigniederlassung Deutschland“ eingetragene Zweigniederlassung unterhält.

Mit der Klage machen die Kläger gegen den

Geschäftsführer der O.L. B.V. und den Prokuristen der O.L. B.V. als Gesamtschuldner Minderungs- und Kostenvorschussansprüche geltend, weil diese mangels Hinweises auf eine beschränkt haftende Gesellschaft selbst Vertragspartei geworden seien, auch wenn sie beide nicht unmittelbar bei Abschluss des Generalunternehmervertrages mitgewirkt haben.

Urteil und Urteilsgründe

1. Der BGH hält – zutreffend – deutsches materielles Recht für anwendbar: Bei der Haftung wegen fehlenden Firmenzusatzes handle es sich um eine Rechtsscheinhaftung nach § 179 BGB entsprechend. Maßgeblich für die international-privatrechtliche Anknüpfung sei bei der Rechtsscheinhaftung der Ort, an dem der Rechtsschein entstanden und sich ausgewirkt hat.

Zu Recht weist der BGH daraufhin, dass die durch Verletzung der Pflicht zur Führung des Firmenzusatzes begründete Rechtsscheinhaftung nicht an die Verletzung spezifischer Organpflichten anknüpfe und daher schon aus diesem Grunde nicht dem Gesellschaftsstatut unterstehe. Die Niederlassungsfreiheit nach Art. 43, 48 EGV sei nicht berührt.

Auch das niederländische Recht schreibt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 4 der Publizitätsrichtlinie - ebenso wie § 4 GmbHG - in Art. 177 Buergerlijk Wetboek die Führung des auf die Haftungsbeschränkung hinweisenden Firmenzusatzes vor.

2. Vertragspartner ist nach den Grundsätzen des unternehmensbezogenen Geschäfts die O.L. B.V. geworden.

Der für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Geschäftsverkehr Auftretende haftet – gleichgültig, ob dies der Geschäftsführer selbst oder ein anderer Vertreter ist – wegen Verstoßes gegen § 4 GmbHG aus dem Gesichtspunkt der Rechtsscheinhaftung analog § 179 BGB, wenn er durch sein Zeichnen der Firma ohne Formzusatz das berechtigte Vertrauen des Geschäftsgegners auf die Haftung mindestens einer natürlichen Person hervorgerufen hat.

Diese Haftung trifft nach Ansicht des BGH ausschließlich den für die Gesellschaft auftretenden Vertreter. Eine Mithaftung des nicht unmittelbar handelnden, im Hintergrund bleibenden Gesellschaftsorgans wegen einer bloßen Mitverursachung des von dem unmittelbar Handelnden gesetzten Rechtsscheins durch Verletzung sonstiger Handlungs-, Überwachungs-

* Rechtsanwältin bei Peters Rechtsanwälte, Düsseldorf.

oder Instruktionspflichten komme nicht in Betracht. Den die Haftung begründenden Vertrauenstatbestand schaffe nur der Handelnde und nicht der im Hintergrund Bleibende.

Rechtliche Einordnung

Die Rechtsscheinhaftung wegen Fehlen des Rechtsformzusatzes ist im Einzelnen umstritten. So wird diskutiert, ob die Rechtsscheinhaftung des Vertreters auch eintritt, wenn die GmbH selbst solvent ist (s. dazu Altmeyen in Roth/Altmeyen, GmbHG, 5. Aufl., § 35 GmbHG Rn. 29, der für diesen Fall zutreffend eine Haftung des Vertreters ablehnt). Insbesondere aber ist die auch mit diesem Urteil entschiedene Frage umstritten, ob nur der einfache Vertreter oder stattdessen oder daneben der im Hintergrund bleibende Geschäftsführer haftet. So befürwortet Altmeyen (Altmeyen in Roth/Altmeyen, GmbHG, 5. Aufl., § 35 GmbHG Rn. 30) anders als der BGH eine Haftung des Geschäftsführers statt des einfachen Vertreters, bezieht dies aber auf den Beispielsfall der Verwendung nicht korrekter Firmenbögen. Für diesen Beispielsfall kann man in der Tat zumindest über eine Mithaftung des Geschäftsführers nachdenken. Firmenbögen werden über einen längeren Zeitraum verwendet. Der Geschäftsführer hat zu überwachen, dass sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Anders sieht es aber aus, wenn die Vertretungsmacht sich – wie im zu entscheidenden Fall – auf den Abschluss eines einzelnen Vertrages bezieht. Hier ginge die Annahme einer Überwachungspflicht des Geschäftsführers mit der Folge der Rechtsscheinhaftung zu weit. Eine Rechtsscheinhaftung setzt die Schaffung eines Vertrauenstatbestandes voraus. Hier hat der Geschäftsführer keinen Rechtsschein gesetzt. Anwälten ist zu raten, ihre Mandanten konsequent auf die Erforderlichkeit des Gebrauchs des Rechtsformzusatzes hinzuweisen.

* Rechtsanwältin bei Peters Rechtsanwälte, Düsseldorf.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche auf Mickeln

Mittwoch, 20. Juni 2007, 18.00 Uhr s.t., Schloss Mickeln, Blauer Saal

Neue Aussichten im Pharmapatentrecht?

Referent: Dipl.-Biol. Gregor S. König, Patentanwalt, König Szyntka Tilmann von Renesse, Düsseldorf

Interessierte können sich per E-Mail an die Adresse anmeldung@gewrs.de oder über unser [Kontaktformular](#) für diese Veranstaltung anmelden.

Markets in Financial Instruments Directive (MiFiD) und das deutsche Umsetzungsrecht

Mittwoch, 16. Mai 2007, 18 Uhr s.t., Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität; Raum 01.05., Gebäude 24.91

Das Institut für Unternehmensrecht und die Kanzlei Hoffmann Liebs Fritsch & Partner, Düsseldorf möchten mit dieser Veranstaltung ihrem langjährigen Freund und Förderer respektive Partner Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Carsten Peter Claussen die Ehre anlässlich seines achtzigsten Geburtstags erweisen.

Die MiFiD, in deutscher Sprache kurz EU-Finanzmarkttrichtlinie genannt, harmonisiert die Finanzmarktstruktur im europäischen [Binnenmarkt](#).

Es werden vortragen:

- Dr. Roland Erne, Partner, Bank- und Bankaufsichtsrecht, Hoffmann Liebs Fritsch & Partner, Düsseldorf: „Einführung, Wohlverhaltensregeln“;
- Hartmut Renz, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Leiter der Compliance-Stelle: „MiFiD und Compliance; Interessenkonflikte“, und
- Elisabeth Roegele, DekaBank Deutsche Girozentrale Frankfurt am Main, Leitung Recht: Bedeutung der MiFiD-Umsetzung für Finanzdienstleister: „Neue Transparenzanforderungen und Best Execution - Segen oder Fluch?“

Die Erbschaftsteuer nach der BVerfG-Entscheidung zwischen verfassungsrechtlichem Verdikt und Gesetzesreform: Konsequenzen und Handlungsbedarf

Donnerstag, 31. Mai 2007, 18 Uhr s.t., Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität; Raum 01.05., Gebäude 24.91

Es tragen vor:

- PD Dr. Klaus-Dieter Drüen, Lehrstuhlvertreter für die Stiftungsprofessur für Unternehmenssteuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf: „Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Unternehmensnachfolge“,
- Dipl.-Finw. Wilfried Mannek, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf: „Reaktionen des Gesetzgebers – Stand des Gesetzgebungsverfahrens“, und
- Dr. Matthias Söffing, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Söffing & Partner, Düsseldorf: „Handlungsbedarf für Unternehmer und Gesellschafter“.

„Squeeze-out zwischen Gesellschafts- und Übernahmerecht“

Mittwoch, 20. Juni 2007, 18 Uhr s.t., Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität; Raum 01.05., Gebäude 24.91

Vortragen werden Prof. Dr. Hirte (Hamburg), Prof. Dr. van der Elst (Ghent/ Belgien) und Herr Hans-Ulrich Wilsing (Linklaters, Köln).

Anmeldungen für alle Veranstaltungen erfolgen bitte per E-Mail (jutta.lommatzsch@uni-duesseldorf.de). Eine Anmeldebestätigung wird nicht verschickt.

Impressum

Herausgeber: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Jan Busche

Text: Felix Klopmeier, Jutta Lommatzsch, Martin Momtschilow, Christian Rütz

Layout: Martin Momtschilow

Adresse: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf

Internet: www.gewrs.de

E-Mail: info@gewrs.de

ISSN: 1864-2586